

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Swiss Olympic

Ethik-Statut des Schweizer Sports

Verabschiedet am 26. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Geltungsbereich	4
1.1 Persönlicher Geltungsbereich	4
1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	5
2 Ethikverstösse	5
2.1 Misshandlungen	6
2.1.1 Diskriminierung und Ungleichbehandlung	6
2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität	6
2.1.3 Verletzung der physischen Integrität	6
2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität	6
2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht	6
2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile ..	7
2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen	7
2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten	7
2.3 Unsportliches Verhalten	7
2.4 Anstiftung, Gehilfenschaft und Versuch	7
3 Missstände	8
4 Mitwirkungspflichten	8
4.1 Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts	8
4.2 Information und Prävention	8
4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion	9
4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Statut	9
5 Verfahren	9
5.1 Meldung	9
5.2 Erstberatung	10
5.3 Eingangsprüfung und Triage	10
5.4 Untersuchungsverfahren	10
5.5 Untersuchungsbericht	10
5.6 Beurteilung durch die Disziplinarkammer	11
5.7 Vorgehen bei Missständen	11
5.8 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer	11
5.9 Vorläufige Massnahme	11
5.10 Verfahrensgrundsätze	12
5.10.1 Schutz der meldenden Person	12
5.10.2 Recht auf Information und Anhörung	12
5.11 Verfahrensbeteiligte	13

5.12	Schutz des Verfahrens	13
5.13	Verfahrensreglemente	13
6	Konsequenzen	14
6.1	Disziplinar massnahmen.....	14
6.2	Zumessung von Disziplinar massnahmen.....	14
6.3	Publikation der Entscheidungen der Disziplinarkammer.....	14
6.4	Weitere Massnahmen	15
6.5	Massnahmen zur Behebung von Missständen	15
7	Information an Sportorganisationen und Öffentlichkeit	15
8	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16
8.1	Verjährung.....	16
8.2	Laufende Verfahren	16
8.3	Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente von Swiss Olympic.....	17
8.4	Bestimmungen der Sportverbände im Bereich Ethik	17
8.5	Interpretation	17
8.6	Redaktionelle Anpassungen.....	17

Einleitung

Die Ethik Charta von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO) hält die grundlegenden Werte für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport fest.

Die Vermittlung dieser Werte basiert auf Information und Ausbildung, verbunden mit einem System zur Intervention bei Verletzungen dieser Werte.

Dieses Ethik-Statut bildet zusammen mit den entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen das System zur Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Verstössen gegen bestimmte Verhaltensvorschriften und zur Feststellung von Missständen im Schweizer Sport.

Meldungen wegen Verstössen und Missständen werden von der unabhängigen Stiftung Swiss Sport Integrity entgegengenommen und untersucht, und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer) sanktioniert.

1 Geltungsbereich

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

¹Dieses Ethik-Statut gilt für folgende Organisationen und Personen:

²Sportorganisationen:

- a) Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen;
- b) Die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen der Organisationen gemäss lit. a (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine);

³Organisationen, die sich diesem Ethik-Statut freiwillig anschliessen.

⁴Natürliche Personen:

- a) Mitglieder einer Sportorganisation;
- b) Personen, die eine Funktion in einem Organ oder einer Arbeitsgruppe einer Sportorganisation ausüben;
- c) Personen, die sich für eine Funktion in einer Sportorganisation bewerben;
- d) Angestellte und Beauftragte einer Sportorganisation oder einer Organisation gemäss Absatz 2 und 3;
- e) Sportlerinnen und Sportler, die an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen oder sich auf eine Teilnahme vorbereiten;
- f) Betreuerinnen und Betreuer von Sportlerinnen und Sportlern gemäss lit. e (z.B. Trainerinnen und Trainer, Sportärztinnen und Sportärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, technische und/oder mentale Beraterinnen und Berater, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Sportpsychologinnen und Sportpsychologen);
- g) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, technische Delegierte oder sonstige Personen, die eine Aufgabe im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen gemäss lit. e ausüben;

- h) Personen, die Inhaberin oder Inhaber einer Swiss Olympic Card sind, sowie bei minderjährigen Card-Inhaberinnen und -Inhaber auch deren erziehungsberechtigte Person/en;
- i) Personen, die sich diesem Ethik-Statut freiwillig anschliessen.

⁵Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass sich die in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen diesem Ethik-Statut durch ihre Mitgliedschaft oder durch entsprechende Erklärungen unterstellen.

1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

¹Dieses Ethik-Statut ist unter Vorbehalt der folgenden Absätze auf jegliches Verhalten der in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen im In- oder Ausland anwendbar, soweit deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann.

²Verstösse gegen sonstige Verbandsreglemente, die keinen Ethikverstoss oder Missstand nach Artikel 2 und 3 darstellen, werden nach den Verfahren der zuständigen nationalen und internationalen Sportorganisation untersucht und entschieden. Darunter fallen insbesondere Verstösse gegen Spiel- und Wettkampfbreglemente, Anti-Doping Regelverletzungen, Manipulationen von Sportwettbewerben oder unerlaubte Sportwetten. Entscheidungen von Wettkampfrichterinnen und Wettkampfrichtern sowie Selektionsentscheidungen für nationale und internationale Wettkämpfe sind vom Geltungsbereich dieses Ethik Statuts ebenfalls ausgeschlossen.

³Erfüllt eine Verletzung dieses Ethik-Statuts Tatbestände, die auch in die Zuständigkeit anderer Sportorganisationen fallen, so koordinieren sich Swiss Sport Integrity und die anderen Sportorganisationen, tauschen soweit möglich und zulässig Informationen aus, berücksichtigen all-fällige Untersuchungen und Sanktionen der anderen Organe und vermeiden Doppelspurigkeiten.

⁴Verstösse gegen gesetzlich geregelte Tatbestände werden grundsätzlich von den zuständigen Behörden untersucht und sanktioniert. Eine zu einem Strafverfahren durchgeführte parallele Untersuchung von Swiss Sport Integrity ist nicht ausgeschlossen. Erfüllt ein Verhalten Tatbestände, die sowohl strafrechtlich wie auch in Bezug auf dieses Ethik-Statut relevant sein können, so sucht Swiss Sport Integrity die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist.

2 Ethikverstösse

Die folgenden Tatbestände und Handlungen stellen Verstösse gegen dieses Ethik-Statut dar, die zu Sanktionen führen können ("Ethikverstösse").

2.1 Misshandlungen

2.1.1 Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Unter diesen Tatbestand fallen die Diskriminierung und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung anderer Personen wegen ihrer Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, einer Behinderung, einer psychischen Krankheit, ihrer Sprache, Religion, politischen oder anderen Meinung, ihres Status, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder aus anderen Gründen.

2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität

¹Unter diesen Tatbestand fallen Belästigungen durch systematische Äusserungen und Mobbing sowie Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt oder in ihrer Würde verletzt wird, oder das Stalking, d.h. das Nachstellen gegen deren Willen.

²Eine psychische Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Machtposition oder eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber einer anderen Person durch absichtliches, anhaltendes oder wiederholendes kontaktloses Verhalten eine krankheitswertige Veränderung bei der betroffenen Person hervorruft.

³Als Verletzung der psychischen Integrität gilt auch die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, schikanierende, verhöhnende oder verleumderische Äusserungen oder Handlungen.

2.1.3 Verletzung der physischen Integrität

Unter diesen Tatbestand fällt jede unmittelbare und gezielte Beeinträchtigung der physischen Integrität einer Person durch beabsichtigte und unerwünschte Handlungen, die Schmerzen, andere körperliche Nachteile oder Verletzungen hervorrufen können, insbesondere durch Schlagen, Stossen, Treten, Verbrennen, unangemessene Trainingsmethoden oder Verabreichung von Alkohol oder Drogen unter Zwang.

2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität

¹Diesen Tatbestand erfüllt jedes berührende oder berührungslose Verhalten sexueller Natur, bei dem die Zustimmung der betroffenen Person nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden konnte oder die Zustimmung durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigende Verhaltensweisen erlangt worden ist. Dies umfasst insbesondere sexuelle Belästigungen und Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, Annäherungen oder Berührungen, Küsse, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten, ungewolltes Berühren und Streicheln sowie jegliche Form von Nötigung zu sexuellen Handlungen, insbesondere Vergewaltigung, das Zeigen, Übersenden oder Herstellen von pornografischem Material (z.B. Bilder, Filme), Ermunterung zu sexuell unangemessenem Verhalten, das Zurschaustellen von Geschlechtsteilen oder Masturbation.

2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht

Diesen Tatbestand erfüllt eine Person, welche wahrnimmt, dass eine von ihr betreute Sportlerin oder ein von ihr betreuter Sportler Opfer einer Handlung im Sinne von Artikel 2.1.1 – 2.1.4

ist und keine Massnahmen zur Verhinderung der Verletzungshandlung oder zum Schutz des Opfers vornimmt.

2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile

2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen

Diesen Tatbestand erfüllt das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren (sog. aktive Bestechung) bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen (sog. passive Bestechung) ungebührlicher Vorteile. Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, einer Beauftragten oder eines Beauftragten oder einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers zu beeinflussen und nicht lediglich geringfügig und/oder sozial üblich sind. Diese können in Form von Geldzahlungen, Sponsoring-Leistungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Gegen diese Bestimmung verstösst zudem, wer materielle oder immaterielle Zuwendungen zu statutenfremden oder korruptiven Zwecken verwendet sowie Aufträge oder die Ausrichtungen von Sportwettbewerben nach nicht reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen vergibt.

2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten

Unter diesen Tatbestand fallen das Verheimlichen bzw. Nicht-Offenlegen von Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten durch eine Entscheidungsträgerin oder einen Entscheidungsträger, sofern solche Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken können. Bei Vorliegen solcher Umstände muss die betreffende Person bei der Vorbereitung und der Entscheidungsfindung einer Sportorganisation von sich aus in den Ausstand treten.

2.3 Unsportliches Verhalten

Als unsportliches Verhalten gemäss diesem Ethik-Statut gelten grobe Verletzungen von fundamentalen Grundwerten des Sports soweit diese nicht bereits durch Spiel- und Wettkampfreglemente oder andere Bestimmungen dieses Ethik-Statuts erfasst werden. Zu diesen Grundwerten gehören das Fair Play und der Verzicht auf unlautere Vorteile und Mittel im Wettkampf, sowie der Respekt und Achtung gegenüber sich selber, den Gegnerinnen und Gegnern, den Spielregeln, den Entscheidungen der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, der Zuschauerinnen und Zuschauer, von Tieren und der Umwelt.

2.4 Anstiftung, Gehilfenschaft und Versuch

¹Gegen dieses Ethik-Statut verstösst, wer andere zu Ethikverstössen gemäss Artikel 2.1 – 2.3 anstiftet oder zu solchen Hilfe leistet.

²Ein versuchter Ethikverstoss gilt ebenfalls als Verstoss gegen das Ethik-Statut.

3 Missstände

¹Als Missstände gelten eine Kultur, sowie das Bestehen oder Fehlen von Strukturen und Prozessen innerhalb einer Sportorganisation, welche die Umsetzung dieses Ethik-Statuts behindern, Verstösse gegen dieses Ethik-Statut begünstigen oder deren Erkennung oder Verhinderung erschweren können.

²Sanktionen können sowohl gegen Personen als auch gegen Sportorganisationen ausgesprochen werden.

4 Mitwirkungspflichten

4.1 Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts

¹Swiss Olympic, seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen verpflichten sich, dieses Ethik-Statut durch eine Anpassung ihrer Statuten in ihr Regelwerk zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

²Die Sportorganisationen publizieren die jeweils geltende Fassung dieses Ethik-Statuts auf ihren Webseiten, z.B. durch Aufschalten eines entsprechenden Links zur Website von Swiss Sport Integrity.

³Die Sportorganisationen werden soweit möglich und sinnvoll nur mit Organisationen und Personen zusammenarbeiten, die sich diesem Ethik-Statut unterstellen oder sich zur Einhaltung von Werten bekennen, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Ethik-Statut zugrunde liegen.

⁴Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern sind gehalten, bei Vereinbarungen mit persönlichen Betreuerinnen und Betreuern, Trainerinnen und Trainern, Sportärztinnen und Sportärzten sowie Beraterinnen und Beratern aus anderen Fachgebieten, die diesem Ethik-Statut nicht unterstehen, darauf zu achten, dass sich diese Personen diesem Ethik-Statut freiwillig unterstellen oder sich zur Einhaltung von Werten verpflichten, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Ethik-Statut zugrunde liegen.

⁵Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic heben gleichzeitig bestehende Reglemente und Vorschriften mit dem gleichen Regelungsgegenstand wie dieses Ethik-Statut auf.

4.2 Information und Prävention

Die Sportorganisationen stellen durch geeignete Informations- und Präventionsmassnahmen sicher, dass die diesem Ethik-Statut unterstellten direkten und indirekten Mitglieder, sowie die Personen, die mit Aufgaben im Sport betraut sind, die ethischen Grundsätze und Werte, die diesem Statut zugrunde liegen, kennen und befolgen. Dazu gehören insbesondere auch die Eltern und Erziehungsberechtigten von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion

¹Diesem Ethik-Statut unterstellte Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Trainerin oder Trainer, Betreuerin oder Betreuer, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuerinnen und Betreuern oder als Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen sind verpflichtet, erkannte Ethikverstösse Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.

²Meldungen an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen gelten als Meldung im Sinn dieser Bestimmung.

³Vorbehalten bleibt die Schweigepflicht von Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Sie sind indessen gehalten, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Melderecht nach Artikel 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch Gebrauch zu machen.

4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Statut

¹Diesem Statut unterstellten Organisationen und Personen sind zur Mitwirkung bei Untersuchungen von Ethikverstössen oder Missständen verpflichtet, sofern sie dazu von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer aufgefordert werden und der Mitwirkung keine überwiegenden persönlichen Interessen oder Drittinteressen, die von der jeweiligen Person zu beweisen sind, entgegenstehen. Der Umfang der Mitwirkungspflicht bemisst sich nach ihrer Funktion und Stellung innerhalb des organisierten Schweizer Sports. Vorbehalten bleiben die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts.

²Sofern Swiss Sport Integrity einen Ethikverstoss oder einen Missstand für wahrscheinlich hält, besteht eine Mitwirkungspflicht, die insbesondere die Herausgabe von persönlichen Informationen umfasst, welche die verdächtige Person auf persönlichen elektronischen Datenträgern (Mobilfunkgeräte, Tablets und/oder Computer, inklusive E-Mails und Social Media Accounts) gespeichert hat. Eine zur Mitwirkung verpflichtete Person muss keine Auskünfte geben, mit welcher sie sich selber belastet.

5 Verfahren

Das Verfahren zur Meldung, Untersuchung und Beurteilung von Ethikverstössen und der Umgang mit Missständen richtet sich nach folgendem Ablauf:

5.1 Meldung

¹Jede Person kann Ethikverstösse und Missstände bei Swiss Sport Integrity mit jeglichen Kommunikationsmitteln melden. Eine Meldung muss eine möglichst detaillierte Umschreibung des Sachverhalts enthalten.

²Meldungen eines Ethikverstosses, die bei einer Sportorganisation gemacht werden, sind von dieser an Swiss Sport Integrity weiterzuleiten.

5.2 Erstberatung

Swiss Sport Integrity kann auch zum Zweck einer Erstberatung kontaktiert werden. Swiss Sport Integrity hört die meldende Person an, informiert über Vorgehensmöglichkeiten und das Verfahren und kann eine vertiefte Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle empfehlen. Eine Erstberatung ist keine Voraussetzung für die Prüfung eines möglichen Ethikverstosses durch Swiss Sport Integrity.

5.3 Eingangsprüfung und Triage

¹Swiss Sport Integrity prüft die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity zur Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes.

²Sofern die meldende Person damit einverstanden ist, kann Swiss Sport Integrity zu diesem Zweck Rückfragen zum Sachverhalt stellen.

³Swiss Sport Integrity kann offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen zurückweisen. Sie orientiert die meldende Person über die Zurückweisung ihrer Meldung und weist auf die weiter bestehende Möglichkeit der Erstberatung hin.

⁴Stellt Swiss Sport Integrity fest, dass der gemeldete Sachverhalt in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation fällt, so leitet sie die Meldung an die ihres Erachtens zuständige Stelle oder Organisation weiter und orientiert die meldende Person. Swiss Sport Integrity kann eine Meldung auch dann an eine andere Stelle, Organisation oder Behörde weiterleiten, wenn es sich bei der Person, gegen die sich die Meldung richtet, nicht um eine diesem Statut unterstellte Person handelt.

⁵Begründet die Meldung den Verdacht einer strafbaren oder standeswidrigen Handlung, so orientiert Swiss Sport Integrity die meldende Person und leitet die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden oder die zuständige Standesorganisation weiter, ausser die meldende Person ist von der gemeldeten Handlung persönlich betroffen und spricht sich innert der von Swiss Sport Integrity gesetzten Frist gegen eine solche Weiterleitung weiter.

⁶Wird im Rahmen der Eingangsprüfung festgestellt, dass der gemeldete Verdacht eines Ethikverstosses oder Missstandes Mitarbeitende oder die Organisation von Swiss Sport Integrity betrifft und besteht die Gefahr, dass die Untersuchung durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden könnte, soll die Meldung zur Untersuchung an die Disziplinarkammer weitergeleitet werden.

5.4 Untersuchungsverfahren

Bejaht Swiss Sport Integrity ihre Zuständigkeit, eröffnet sie ein Untersuchungsverfahren und untersucht die angezeigten Ethikverstösse und Missstände.

5.5 Untersuchungsbericht

¹Über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen erstellt Swiss Sport Integrity einen Bericht, den sie dem nationalen Sportverband der betreffenden Sportart zur Stellungnahme weiterleitet.

²Anschliessend legt Swiss Sport Integrity den Untersuchungsbericht zusammen mit der Stellungnahme des Sportverbandes und den Anträgen für eine Sanktion oder einer Einstellung des Verfahrens der Disziplinarkammer zur Beurteilung vor. Stellt Swiss Sport Integrity Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic und den betreffenden nationalen Sportverband und lädt diese zur Stellungnahme ein.

5.6 Beurteilung durch die Disziplinarkammer

¹Die Disziplinarkammer prüft den Schlussbericht und hört die betroffenen Parteien an. Im Fall von Ethikverstössen spricht sie eine angemessene Disziplinar-massnahme aus. Ebenso prüft sie einen Antrag von Swiss Sport Integrity auf Einstellung des Verfahrens.

²Die Disziplinarkammer ist nicht an die Anträge von Swiss Sport Integrity gebunden.

³Stellt die Disziplinarkammer Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic.

5.7 Vorgehen bei Missständen

¹Im Fall von festgestellten Missständen spricht Swiss Olympic gegenüber der betroffenen Sportorganisation Massnahmen aus und hält diese in einer Umsetzungsvereinbarung im Sinne von Artikel 6.5 Abs. 3 fest. Die Umsetzungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Disziplinarkammer.

²Weigert sich die betroffene Sportorganisation einer Umsetzungsvereinbarung zuzustimmen, kann Swiss Olympic ihre Massnahmen einseitig verfügen. Gegen diese Verfügung kann die betroffene Sportorganisation innert 20 Tagen Einsprache bei der Disziplinarkammer erheben.

³Betrifft der Missstand Swiss Olympic oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber, so orientiert die Disziplinarkammer den Exekutivrat von Swiss Olympic entsprechend und ernennt innert 20 Tagen ab Eingang der Meldung einen ad hoc Ausschuss bestehend aus der Stiftungs-ratspräsidentin oder dem Stiftungsratspräsidenten und der Direktorin oder dem Direktor von Swiss Sport Integrity und einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines nationalen Sportverbandes. Dieser ad hoc Ausschuss schlägt gegebenenfalls Massnahmen gegenüber Swiss Olympic vor und trifft mit Swiss Olympic eine von der Disziplinarkammer zu genehmigende Umsetzungsvereinbarung.

5.8 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer

¹Entscheidungen der Disziplinarkammer können beim Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) gemäss dessen Schiedsordnung angefochten werden.

²Zur Anfechtung legitimiert sind die sanktionierten Personen, das Opfer einer festgestellten Misshandlung, Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und der nationale Sportverband der für die Sportart zuständig ist, die vom Ethikverstoss betroffen ist.

5.9 Vorläufige Massnahme

¹Stellen Swiss Sport Integrity oder die Disziplinarkammer einen Sachverhalt fest, der mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Ethikverstoss nach Artikel 2 darstellt und besteht eine Gefahr für die

physische, psychische oder sexuelle Integrität von Personen gemäss Artikel 1.1 Abs. 4 oder für die einwandfreie Führung einer Sportorganisation, so ist von Swiss Sport Integrity nach Anhörung der Parteien unverzüglich eine geeignete vorläufige Massnahme für die Dauer des Verfahrens auszusprechen.

²Wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse eine Vorläufige Massnahme verhängt und bestätigt sich der vorgeworfene Ethikverstoss nicht, so ist die Vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

³Gegen eine Vorläufige Massnahme kann Einsprache bei der Disziplinarkammer erhoben werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

5.10 Verfahrensgrundsätze

5.10.1 Schutz der meldenden Person

¹Zum Schutz der meldenden Personen sind auch anonyme Meldungen möglich. Dazu steht eine technische Plattform zur Verfügung. Anonymität bedeutet insbesondere, dass Swiss Sport Integrity, die Disziplinarkammer, die betroffenen Sportorganisationen und Swiss Olympic von der Identität der meldenden Person keine Kenntnis erhalten, ausser diese ist mit der Bekanntgabe ihrer Identität (allenfalls auch nur in begrenztem Umfang) einverstanden.

²Swiss Sport Integrity respektiert den Wunsch der Anonymität der meldenden Personen. Die Anonymität ist auch bei Anzeigen an staatliche Behörden oder andere Organisationen und Stellen gemäss Artikel 5.3 zum Schutz und Wohl der meldenden Person zu wahren. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten, Strafanzeigen bei Verdacht auf von Amtes wegen zu verfolgenden Straftaten und Situationen, in denen Offenlegung nötig ist, um eine ernsthafte Gefahr für die Meldenden oder Dritte abzuwenden.

³Swiss Sport Integrity behandelt auch nicht-anonyme Meldungen vertraulich und gibt Informationen zu Meldungen und zur Identität von meldenden Personen im Rahmen einer Untersuchung nur an Personen weiter, die diese zur pflichtgemässen Ausübung Ihrer Funktion und zum Wahrnehmen ihrer Verantwortlichkeiten benötigen.

⁴Swiss Sport Integrity und/oder die Disziplinarkammer stellt sicher, dass anonym und nicht-anonym meldende Personen, sofern erforderlich und angemessen, Zugang zu Unterstützung und Betreuung haben.

⁵Personen, welche in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand melden oder in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.

⁶Eine Meldung gilt als in gutem Glauben erstattet, wenn die meldende Person vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass der angezeigte Ethikverstoss oder Missstand tatsächlich vorliegt.

5.10.2 Recht auf Information und Anhörung

Die Disziplinarkammer stellt sicher, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör der Personen und Organisationen, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, gewahrt wird. Das heisst, dass diese Personen und Organisationen über die sie betreffenden Vorwürfe rechtzeitig und

umfassend orientiert werden und zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können.

5.11 Verfahrensbeteiligte

¹Als Parteien des Untersuchungsverfahrens gelten Swiss Sport Integrity, die angeschuldigte Person oder Organisation und das Opfer des angezeigten Ethikverstosses.

²Eine Sportorganisation hat Anspruch auf Information der Eröffnung eines Verfahrens durch Swiss Sport Integrity und Zustellung und Kommentierung des Untersuchungsberichts. Vorbehalten bleibt die Parteistellung einer Sportorganisation im Fall einer gegen sie gerichteten Anschuldigung.

³Weitere Personen können als Auskunftspersonen oder Zeugen in die Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkommission einbezogen werden.

5.12 Schutz des Verfahrens

Folgende Verletzungen der Bestimmungen zum Schutz des Verfahrens gemäss diesem Statut stellen Verletzungen dieses Statuts dar und können gemäss Artikel 6 sanktioniert werden:

- Verhinderung, Behinderung oder Beeinflussung eines Verfahrens von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer;
- Unterlassung einer Meldung durch eine Person mit besonderer Fürsorge- und Aufsichtsfunktion gemäss Artikel 4.3;
- Verweigerung der Mitwirkung in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer gemäss Artikel 4.4;
- Bewusste Missachtung des Wunsches der meldenden Person nach Anonymität gemäss Artikel 5.10.1 Absatz 1 ff.;
- Wissentlich falsche, offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen zum Nachteil einer anderen Person gemäss Artikel 5.3 Absatz 3;
- Bewusste Benachteiligung einer Person, die Swiss Sport Integrity in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand gemeldet hat oder in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilt hat, gemäss Artikel 5.10.1 Absatz 5;
- Verhinderung einer gutgläubigen Meldung gemäss Artikel 5.10.1 Absatz 6 durch Gewalt, Drohung oder Einschüchterung.

5.13 Verfahrensreglemente

Die Organisation, Aufgabe und Befugnisse von Swiss Sport Integrity und der Disziplinarkammer sowie deren Verfahren richten sich im Weiteren nach dem Verfahrensreglement für Swiss Sport Integrity und dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer.

6 Konsequenzen

6.1 Disziplinar massnahmen

¹Verstösse gegen dieses Statut können mit einer oder mehreren der folgenden Disziplinar massnahmen sanktioniert werden:

- a. Verwarnung;
- b. Vorübergehendes oder bei schwerwiegenden Verstössen dauerndes Verbot bestimmter Tätigkeiten im organisierten Sport (Sperrern);
- c. Vorübergehende oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernde Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (z.B. Vorstand);
- d. Vorübergehender oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernder Ausschluss aus einer Sportorganisation
- e. Geldbussen bis zu CHF 50'000.

²Anstelle oder zusätzlich zu einer Disziplinar massnahme kann die Disziplinarkammer ein zeitlich begrenztes Monitoring bzw. Coaching einer fehlbaren Person durch eine unabhängige Betreuungsperson bzw. -stelle anordnen.

6.2 Zumessung von Disziplinar massnahmen

¹Bei der Zumessung der Disziplinar massnahme sind alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der Täterin oder des Täters bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täterin oder des Täters, die Einsicht der Täterin oder des Täters und ihre oder seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses.

²Verschärfend ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter ihr oder sein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. als Betreuerin oder Betreuer ausgenützt oder dieses Statut wiederholt oder fortgesetzt verletzt hat oder der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist.

³Strafmildernd ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter an der Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingesteht oder Reue, insbesondere tätige Reue, zeigt.

6.3 Publikation der Entscheidungen der Disziplinarkammer

¹Die Disziplinarkammer stellt ihre Entscheidungen den Parteien und den Organisationen zu, in deren Verantwortungsbereich sich der gemeldete Ethikverstoss ereignet hat. Dies umfasst die betroffenen nationalen Sportverbände und Swiss Olympic.

²Swiss Sport Integrity kann die Entscheidungen der Disziplinarkammer veröffentlichen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind und ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Sie nimmt dabei auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen Rücksicht.

6.4 Weitere Massnahmen

Weitere Massnahmen von Swiss Olympic und den Sportorganisationen gegenüber der betroffenen Person oder der Einrichtung, welcher diese Person angehört, wie z.B. der Entzug einer Trainerlizenz, Entzug einer Swiss Olympic Card, Entzug eines Swiss Olympic Labels oder der Kürzung von finanziellen Leistungen bleiben vorbehalten.

6.5 Massnahmen zur Behebung von Missständen

¹Stellen Swiss Sport Integrity oder die Disziplinarkammer aufgrund einer Meldung oder bei der weiteren Behandlung einer Meldung wegen einer möglichen Verletzung des Ethik-Statuts einen Missstand in einer Sportorganisation fest, so sind sie gehalten, Swiss Olympic davon in Kenntnis zu setzen und eine Empfehlung zur Behebung des Missstandes abzugeben. Es ist anschliessend Sache von Swiss Olympic, gegenüber der betroffenen Sportorganisation die geeigneten Massnahmen zur Behebung des Missstandes auszusprechen.

²Solche Massnahmen können beispielsweise wie folgend lauten:

- a. Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmassnahmen;
- b. Beizug einer beratenden Fachperson oder -stelle;
- c. Erarbeitung oder Anpassung von Pflichtenheften von Angestellten oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern;
- d. Einführung oder Anpassung von Berichterstattungspflichten;
- e. Einführung oder Anpassung von Kontrollmechanismen.

³Swiss Olympic und die betroffene Sportorganisation treffen eine schriftliche Umsetzungsvereinbarung über die Massnahmen zur Behebung der Missstände im Sinn von Artikel 5.7. Eine von der Disziplinarkammer genehmigte Umsetzungsvereinbarung ist nicht selbständig anfechtbar.

⁴Die Nichteinhaltung der Umsetzungsvereinbarung stellt einen Verstoss gegen dieses Statut dar. Die verantwortlichen Personen können gemäss diesem Statut sanktioniert werden. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen von Swiss Olympic.

7 Information an Sportorganisationen und Öffentlichkeit

¹Swiss Sport Integrity informiert die Sportorganisationen, in deren Verantwortungsbereich sich ein mutmasslicher Ethikverstoss ereignet hat, über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens und stellt ihnen den Untersuchungsbericht zur Stellungnahme zu, bevor dieser an die Disziplinarkammer weitergeleitet wird. Sie berücksichtigt dabei die schützenswerten Interessen mutmasslicher Opfer und der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sowie die Interessen an einem unbeeinflussten Ablauf der Untersuchung.

²Swiss Sport Integrity kann die Sportorganisationen und die Öffentlichkeit darüber hinaus über laufende Untersuchungsverfahren, unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten, und über den Entscheid der Disziplinarkammer informieren, wenn der Schutz von Personen oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

³Sofern es zum Schutz und Wohl einer nach Artikel 1.1 aufgeführten Person oder Organisation erforderlich ist, orientiert Swiss Sport Integrity die Sportorganisationen und staatliche Strafverfolgungsbehörden über ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Handlung von einer diesem Statut nicht unterworfenen Person, sofern dieses Verhalten oder diese Handlung einen in Artikel 2 aufgeführten Ethikverstoss erfüllt. Die Persönlichkeitsrechte der Drittperson sind zu wahren.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

8.1 Verjährung

¹Die Verfolgung von Verletzungen dieses Statuts verjährt nach zehn Jahren. Bei Missbrauchshandlungen gegen Minderjährige beginnt die Verjährungsfrist von zehn Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen minderjährigen Person. Der Eingang einer Meldung bei Swiss Sport Integrity unterbricht die Verjährung.

²Die Verjährungsfrist steht still, wenn während der Verjährungsfrist ein Strafverfahren eingeleitet wird.

³Swiss Sport Integrity kann sich auch bei der Aufarbeitung von verjährten Verletzungen dieses Statuts beteiligen, wenn diese schwerwiegend sind und ein öffentliches Interesse an der Aufarbeitung besteht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sucht Swiss Sport Integrity die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen, den politischen Behörden und externen Fachleuten. Eine Sanktion für verjährte Missbräuche ist ausgeschlossen, nicht aber Anträge für Massnahmen zur Behebung von Missständen.

8.2 Laufende Verfahren

¹Untersuchungsverfahren wegen Ethikverstössen, die vor dem 1. Januar 2022 von Mitgliedsverbänden von Swiss Olympic eingeleitet worden sind und die am 1. Januar 2022 noch nicht abgeschlossen sind, sind von der damit befassten Instanz zu Ende zu führen und mit einem Schlussbericht abzuschliessen. Zur rechtlichen Beurteilung der Untersuchungsergebnisse ist ab 1. Januar 2022 die Disziplinarkammer zuständig.

²Zur rechtlichen Beurteilung von Ergebnissen von abgeschlossene Untersuchungen eines Mitgliedsverbandes von Swiss Olympic, bei denen am 1. Januar 2022 bereits ein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz hängig ist, bleibt diese Instanz bis zum Erlass eines Endentscheides zuständig.

³Zur rechtlichen Beurteilung von Untersuchungsergebnissen, bei denen noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz eröffnet worden ist, ist ab 1. Januar 2022 die Disziplinarkammer zuständig.

⁴Bei der Beurteilung von Ethikverstössen, die vor dem 1. Januar 2022 stattgefunden haben, wendet die Disziplinarkammer das Ethikreglement des betreffenden Mitgliedsverbandes an. Das Verfahren richtet sich nach dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer.

⁵Bei Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit zur Beurteilung von Ethikverstössen sprechen sich die Sportverbände mit der Disziplinarkammer ab.

8.3 Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente von Swiss Olympic

¹Dieses Ethik-Statut wurde am 26. November 2021 durch das Schweizer Sportparlament verabschiedet und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die bestehenden Codes of Conduct von Swiss Olympic werden auf den 1. Januar 2022 aufgehoben.

³Anpassungen von Namen und Bezeichnungen in weiterhin bestehenden Reglementen und dgl. von Swiss Olympic, die sich aus dem Ethik-Statut ergeben, werden per 1. Januar 2022 durch den neuen Namen oder die neue Bezeichnung gemäss Ethik-Statut ersetzt, ohne dass solche Anpassungen der Genehmigung des zuständigen Gremiums oder der zuständigen Instanz bedürften.

⁴Dieses Statut soll mindestens alle zwei Jahre überprüft und mit den gemachten Erfahrungen und neuen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.

8.4 Bestimmungen der Sportverbände im Bereich Ethik

Das vorliegende Ethik-Statut ersetzt ab 1. Januar 2022 reglementarische Bestimmungen der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic im Bereich Ethik, sofern jene Bestimmungen Vorschriften zum Inhalt haben, die mit diesem Ethik-Statut geregelt werden. Vorbehalten bleibt weiterhin die Anwendung reglementarischer Bestimmungen der Mitgliedsverbände auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben.

8.5 Interpretation

Bei Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Statuts geht die deutsche Fassung vor.

8.6 Redaktionelle Anpassungen

Anpassungen dieses Ethik-Statuts können vom Exekutivrat von Swiss Olympic vorgenommen werden, um Druck-, Grammatik- oder Schreibfehler zu berichtigen oder um Klarstellungen vorzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Anpassungen nicht in sachlichem Widerspruch zu Beschlüssen des Sportparlaments stehen.